

sich diesem Konzept widersetzen. Taiwan wird nicht müde, auf Menschenrechtsverletzungen auf dem Festland hinzuweisen (vgl. News from China, 19. 3. 1977), und griff natürlich begierig den ersten bekanntgewordenen Fall eines Appells eines „chinesischen Dissidenten“ auf (Wortlaut in: Far Eastern Economic Review, 8. 4. 1977). Andererseits spricht Peking von der Sowjetunion als einem „lächerlichen Vorkämpfer der ‚Menschenrechte‘“ (Peking-Rundschau, 15. 3. 1977). In diesem Kommentar heißt es u. a.: „In Wirklichkeit ist dieser Zank um die ‚Menschenrechte‘ nichts anderes als eine heuchlerische Farce. Die vor mehr als 100 Jahren von der westlichen Bourgeoisie im Kampf gegen das Feudalsystem geschwungene Fahne der ‚Menschenrechte‘, der ‚Freiheit‘ und der ‚Gleichheit‘ ist schon seit langem nur noch ein Fetzen. Unter der Herrschaft des Kapitals sind die Menschen in Klassen geteilt, und die Menschen verschiedener Klassen genießen verschiedene Rechte.“

China stellt insofern eine Herausforderung dar, als es offen zugibt, daß die individuellen Rechte eingeschränkt sind, dafür aber die Gemeinschaftsrechte wie nirgends sonst hochgehalten werden. Dem Recht auf Arbeit, Gesundheitsfürsorge, Wohnung und Nahrung wird eindeutig Priorität eingeräumt (vgl. China Notes, Fall 1976). Einzelheiten über die zahlreichen Lager für Umerziehung sind nur schwer zu erhalten (eine wichtige Ausnahme: *Bao Ruo-wang*, Gefangener bei Mao, Scherz-Verlag, Bern und München 1975), doch scheint dort Folter durch „geistige Überzeugung“ ersetzt zu sein. (*Bao Ruo-wang*: „Brutalität, wie sie Solschenizyn beschreibt, gibt es in chinesischen Lagern nicht“.) Ausgehend von der Prämisse, jeder Mensch sei erziehbar, wird der Gefangene einem intensiven Programm der „Läuterung“, „Einsicht“ und „Umkehr“ (außerhalb Chinas als „Gehirnwäsche“ bezeichnet) unterzogen. Auch das gehört zur Realität der Menschenrechte in Asien.

Norbert Sommer

Schwarzafrika: Tribalismus und Ideologiemonopol

Die gegenwärtige Diskussion um die Menschenrechte hat im afrikanischen Kontinent keine großen Wellen geschlagen. Schwarzafrika hat andere, weiterreichende und teils vordringlichere Probleme. In den meisten Ländern südlich der Sahara geht es zunächst um das nackte Überleben, d. h. um die Bewältigung der wirtschaftlichen Probleme, wie etwa die Sicherstellung der Grundnahrungsmittel für eine stark wachsende Bevölkerung.

Die meisten Staaten des Kontinents leiden ferner unter einer tiefgreifenden *politischen Malaise*. Die Tatsache, daß 17 der 48 Länder Afrikas unter Militärregierungen stehen, kann als Symptom der politischen Unsicherheit gewertet werden. Dazu kommt, daß die Frage der weißen Minderheitsregierungen im südlichen Afrika (Rhodesien, Namibia, Südafrika) das moralische Bewußtsein in bezug auf Menschenrechte weitgehend blockiert hat. Die *psychologischen Voraussetzungen* für eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den menschlichen Grundrechten in Schwarzafrika werden erst dann gegeben sein, wenn die menschenrechtlich brisanten Probleme des südlichen Afrika gelöst sind. Es wäre jedoch ein Trugschluß, anzunehmen, daß die Afrikaner und ihre Regierungen unbedürftlich und uninteressiert den Menschenrechten gegenüberstehen. Wenn die theoretische Diskussion darüber noch kaum in Gang gekommen ist und bei den massiven Verletzungen der Grundrechte wie etwa in Uganda von afrikanischen Regierungen das Prinzip der Nicht-Einmischung angerufen wird, darf dies nicht als Gleichgültigkeit ausgelegt werden. Im Gegenteil, das Gespür für Menschenrechte ist ein Erbstück aus den alten traditionellen Kulturen humanistischer Prägung, welches vor allem beim Bauernvolk (90% der Bevölkerung Schwarzafrikas) auch heute noch lebendig ist.

Menschenrechte und humanistische Kultur Afrikas

Unter humanistischer Kultur Afrikas verstehen wir die für die afrikanische Tradition typischen Verhaltensmuster, deren Sinn die Regelung der zwischenmenschlichen Beziehungen ist. Diesbezüglich hat Schwarzafrika eine *zivilisatorische Leistung* erbracht, die in ihrer Gesamtheit einmalig dasteht und auf die Verwirklichung der Menschenrechte generell einen positiven Einfluß hatte. „Ohne Zweifel ist die größte Gabe, die, ganz allgemein gesprochen, Afrika und den Afrikanern verliehen wurde, ihre Fähigkeit, menschliche Gemeinschaft allein deshalb zu lieben, weil sie eine Gemeinschaft von Menschen ist. Dieser Gemeinschaftssinn ist der bestimmende Wesenszug unserer traditionellen Kultur“ (*Kenneth D. Kaunda*, Humanismus in Sambia, Fribourg/Stein-Nürnberg 1972, 17).

Der menschliche Wert, der in Afrika am meisten zählt, ist die *soziale Fähigkeit eines Menschen*. Wichtigste Aufgabe des Individuums ist, sich in der Gemeinschaft zu integrieren. Andererseits hat auch die Gesellschaft eine starke integrierende Kraft, die Zurückgebliebene, Schwache und Untüchtige in die Gemeinschaft einbezieht. Die gemeinschaftliche Ausrichtung der traditionellen Gesellschaft läßt sich besonders deutlich bei der traditionellen Rechtsprechung erkennen: Es ist nicht nur Aufgabe des Richters, Recht oder Unrecht bei den zwei zerstrittenen Parteien festzustellen, sondern sie wieder miteinander zu versöhnen. Der Prozeß wird so lange dauern, bis dieses erreicht ist und durch gemeinsamen Trunk und richterlichen Spruch bezeugt und besiegelt werden kann.

Bei der gemeinschaftsbezogenen Kultur Afrikas stellt sich die *Frage nach der Bewertung des Individuums*. Es kann und soll sich nur innerhalb einer Gemeinschaft entwickeln; gewisse Aspekte der Selbstverwirklichung müssen daher der Gemeinschaft geopfert werden. Auf wirtschaftlichem Gebiet zum Beispiel soll sich das Individuum leistungsmäßig nicht zu sehr über den „Durchschnitt“ stellen. Im kulturellen Bereich hingegen werden Einzelleistungen akzeptiert und mit einer von den Ahnengeistern vermittelten Befähigung in Zusammenhang gebracht. Politisch hingegen kann nach traditionellem Recht Bantu-Afrikas die einzelne Führerpersönlichkeit (gewöhnlich ein Häuptling) nur in engen Grenzen agieren: Seine Aufgabe ist eher, den Konsens seiner Berater und der Bevölkerung festzustellen und zu sanktionieren als persönliche Initiative zu entwickeln.

Diese *Unterstellung des Individuums unter die Gemeinschaft* macht die Anwendung der von den UN formulierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von vorneherein problematisch. Das Hauptanliegen der Erklärung von 1948 war die Sicherstellung der Rechte des Individuums. Zwar haben die Menschenrechtskonventionen von 1966 die gemeinschaftlichen Bezüge in das Menschenrechtskonzept der UNO eingebracht, aber diese „Korrektur“ ist noch kaum ins Bewußtsein der europäischen Öffentlichkeit eingedrungen. Nach dem für Afrika gängigen sozialisierten Begriff der Menschenrechte ist nicht mehr das Recht und Wohl des einzelnen Voraussetzung für das Wohl der Gesamtheit, sondern der einzelne findet sein Wohl im Gemeinwohl der Gemeinschaften und Völker.

Von der traditionellen Kultur, die im ländlichen Afrika auch heute noch weiterlebt, bis zu den *Erfordernissen eines modernen Nationalstaates* ist aber ein weiter Sprung. Dazwischen liegt der Prozeß der „Modernisierung“ (Geldwirtschaft, westliches Bildungssystem, Technik, Zentralisierung von Verwaltung und politischer Macht), welche im Zuge der Kolonialisierung in praktisch allen Ländern Afrikas eingeführt worden ist. Der Modernisierungsprozeß hat das traditionelle humanistische Bewußtsein teilweise zerstört (am meisten in den städtischen und halbstädtischen Bevölkerungsanballungen), aber andererseits die Vorbedingungen für die Schaffung von Nationalstaaten geschaffen. Aus dem Prozeß des gesellschaftlich-politischen Wandels ergeben sich nun eine Reihe von Problemen, die für die Verwirklichung der Menschenrechte von größter Bedeutung sind.

Tribalismus und nationale Einheit

In fast allen Ländern Afrikas ist der *Prozeß der Staatswerdung* noch in vollem Gang. Zwar hat man sich die wesentlichen Symbole und Instrumente des Staates (Flagge, UN-Mitgliedschaft, Zentralregierung, politische Partei etc.) angeeignet, aber der qualitative Prozeß der Staatswerdung, d.h. die Präsenz der Zentralgewalt und die

Zustimmung des Staatsvolkes zu dieser Gewalt ist noch keineswegs abgeschlossen (siehe *E. Febr* [Hrsg.], *Dritte Welt im Jahr 2000*, Einsiedeln – Köln 1973, 180–190). Damit sich die Staatsgewalt im Innern durchsetzen kann, müssen verschiedene ethnische, sprachliche, regionale, religiöse und soziale Teilgruppen integriert und mit der Nation und ihrem Machträger identifiziert werden. Am brisantesten stellt sich das Problem der Integration bei den ethnisch bestimmten Teilgruppen.

Der kenyanische Gelehrte *Ali Mazrui* hat den Begriff der Retribalisierung Afrikas geprägt (in *F. S. Arkhurst* [Hrsg.], *Africa in the Seventies and Eighties*, New York 1970, 49–53). Die Welle des Nationalismus sei jetzt bei der breiten Masse der afrikanischen Bevölkerung weitgehend verebbt. Der gemeinsame „Feind“, die Kolonialmacht, sei verschwunden, und dem Nationalismus der ersten Jahre der Unabhängigkeit habe jetzt ein politischer Zynismus Platz gemacht, dessen Ursprung im mangelnden wirtschaftlichen Aufschwung und der Korruption in Partei, Verwaltung und Zentralregierung liege.

Staatsgefährlich wird das Stammesbewußtsein oder der Tribalismus aber erst dann, wenn er politisch manipuliert wird und sich gegen den Nationalstaat absetzt. Dazu braucht es jedoch eine politische Elite, welche von ihrer tribalen Machtbasis aus die Loyalität gegenüber dem Nationalstaat in Frage stellt. „Es gibt keine Dispute zwischen den einzelnen Stämmen Afrikas, sondern nur zwischen ihren Eliten“ (*Amilcar Cabral*).

Es muß freilich betont werden, daß viele *tribalistische Konflikte* Afrikas ihren Ursprung wenigstens zum Teil in der Kolonialära haben. Die territoriale Aufteilung des Kontinents durch die Kolonialmächte hat auf ethnische Gruppierungen wenig Rücksicht genommen und mehrere Staaten mit schwerwiegenden Grenzproblemen belastet (Kenia – Somalia, Ghana – Togo, Ghana – Elfenbeinküste, Äthiopien – Somalia u. a.). In verschiedenen Ländern wurden durch die Kolonialregierung im gleichen Land zwei verschiedene Macht- und Verwaltungszentren aufgebaut, die in einem unabhängigen Nationalstaat zu Konflikten führen mußten (Beispiele: Nigerien mit Lagos und Kaduna; Sambia mit Lusaka und Barotseland; Uganda mit Sonderstatus für Buganda).

Am belastenden Erbe des Tribalismus und Regionalismus sind mehrere afrikanische Staaten vorübergehend gescheitert. Beleg dafür sind die Auseinandersetzungen im Kongo (Zaire), der zehnjährige Krieg im Südsudan, der Bürgerkrieg in Nigerien-Biafra und der noch immer schwelende Krieg in Äthiopien-Eritrea. In mehreren dieser *Großkonflikte* der letzten 20 Jahre kam es zu auswärtigen Interventionen, wodurch die Auseinandersetzungen indirekt geschürt und potentielliert worden sind.

Am schwerwiegendsten waren bis anhin die tribalistischen Auseinandersetzungen in jenen Ländern Afrikas, in denen die Institution des Sakralkönigtums bestanden hat. Zu ihnen gehören Uganda, Rwanda und Burundi. Sowohl in Rwanda wie auch in Burundi ist es zu Bürgerkriegen gekommen, die Aspekte des Genozids in sich trugen.

Diese Seite war im burundischen Bürgerkrieg von 1971–72 besonders ausgeprägt. Mindestens 80 000 Menschen, mehrheitlich Hutu, kamen damals ums Leben; ca. 75 000 flohen in afrikanische Nachbarländer. Der Versuch einer Gruppe von Hutu, die Regierung an sich zu reißen und somit die traditionelle Vorherrschaft der mit dem Sakralkönigtum verbundenen Bevölkerungsgruppe der Tutsi zu brechen, führte zu politisch gesteuerten Haßausbrüchen der Tutsi, die sich gegen den Hutustamm als solchen richteten. Laut einem Protestbrief der verantwortlichen Leiter der in Burundi arbeitenden Missionsinstitute gab es „standrechtliche Erschießung von Tausenden, die an keinerlei Kämpfen teilgenommen hatten... Folterungen von Gefangenen, Abschachtung von Menschen, die auf Missionsstationen Zuflucht gesucht haben, und die Hinrichtung von Verwundeten in Kliniken und Spitälern... die Jagd auf Menschen, die unter Mißachtung primitivster Menschenrechte wie Tiere verfolgt wurden“ (zitiert in B. Holtz, Burundi: Völkermord oder Selbstmord? Fribourg/Stein-Nürnberg 1973, 51–52).

Der grausame Bürgerkrieg in Burundi wurde zwar von der ganzen Welt (einschließlich mehrerer afrikanischer Regierungen) verurteilt, zu wirksamen Interventionen kam es jedoch nicht – einerseits wegen des Prinzips der Nichteinmischung, andererseits weil keine Regierung oder kein internationales Gremium einen wirksamen Ratschlag zur raschen Lösung des Konflikts hätte anbieten können.

Menschenrechte und Ideologiemonopol

Die Regierungen und regierenden Parteien vieler afrikanischer Länder beanspruchen für sich eine Ideologie, die gegenüber anderen gesellschaftspolitischen Vorstellungen restriktiv und untolerant ist. Im afrikanischen Raum darf freilich Ideologie nicht in erster Linie in den Kategorien der globalen Polarisierung von „kapitalistischen“ und kommunistischen Ländern gesehen werden, sondern primär als Versuch der Bestimmung der eigenen afrikanischen Identität. Verschiedene Staatschefs, vor allem die Präsidenten *Senghor* (Senegal), *Nyerere* (Tansania) und *Kaunda* (Sambia) haben versucht, die humanistische Tradition ihrer Völker in eine dem modernen Nationalstaat angepaßte Ideologie umzuschmieden, welche für die Mitglieder der Einheitspartei und in einigen Fällen für die Bevölkerung überhaupt einen verbindlichen Charakter hat. Damit wird die Pluralität der staatspolitischen Meinung stark eingeengt bzw. ideologische Opposition weitgehend verunmöglicht.

Gewöhnlich werden drei Begründungen für das *Ideologiemonopol* der Regierung und Partei angeführt: Geschichtlich entspreche die sozialistische Ideologie am ehesten der afrikanischen Tradition mit ihrer Betonung der gemeinschaftlichen Werte. Wirtschaftlich könnten es sich die Länder Afrikas nicht leisten, einen Entwicklungsweg zu beschreiten, der auf der kapitalistischen Zentrum-Peripherie-Theorie gründe. Das Recht auf Privateigentum

wird vor allem in zwei Sektoren eingeengt: Boden kann nicht oder nur in begrenztem Maß käuflich erworben werden, und ein einzelner darf nicht von den Mietzinsen seiner Immobilien leben.

Politisch gesehen, soll das Streben nach Konsens und Einheit auch im ideologischen und organisatorischen Rahmen zum Ausdruck kommen. Deshalb soll „der Luxus des Mehrparteien-Staates“ zugunsten des Einparteiensystems aufgegeben werden. Zwar werden innerhalb dieses Systems durch ein komplexes Verfahren von Primärwahlen die demokratischen Rechte weitgehend sichergestellt (wie etwa in Tansania und Sambia), die politische Entmachtung der Partei hingegen bleibt praktisch ausgeschlossen. Innerhalb der Partei kann es zu ideologischen Verschiebungen kommen, der ideologische Spielraum des einzelnen wird jedoch von der Parteileitung festgelegt.

Für die Verwirklichung der Menschenrechte wirken sich Ideologiemonopol und afrikanischer Einparteiensstaat auf die oppositionellen Kräfte negativ aus. Einzelne oder Gruppen, die sich nicht ideologiekonform verhalten, werden zum Schweigen verurteilt; Politiker, die ihre Opposition außerhalb der Einheitspartei anmelden, werden eingeschüchtert oder inhaftiert oder müssen auswandern.

Ein guter Gradmesser für den tatsächlichen ideologischen Freiheitsraum ist die *Presse*. Die Massenmedien in den anglophonen Ländern haben es dabei ungleich leichter als die des frankophonen Afrika. Ermutigend ist, daß eine lebhaft Diskussions über die Presse- und Lehrfreiheit in vielen afrikanischen Ländern entfacht worden ist, so vor allem in Ghana, Nigerien, Sambia und Kenya.

Menschenrechte und Militärregierungen

Die Gründe, warum so viele Staaten Afrikas unter *Militärregierungen* stehen, sind äußerst vielschichtig und können hier nicht erörtert werden. Wichtig ist hingegen die Tatsache, daß die afrikanischen Militärregierungen nach Charakter und Ausrichtung sehr verschieden sind. Das Regime von General *Idi Amin Dada* ist keineswegs typisch für die Militärregierungen des übrigen Afrika. So haben zum Beispiel die ghanaische Regierung unter Oberst *I. Achiampong* und die Militärregierungen Nigeriens unter *Y. Gowon*, *Murtala Muhammed* und des Militärates unter *Olusegun Obasanjo* ein volksverbundenes und aufbaufreudiges Herrschaftssystem errichtet, das dem Gemeinwohl kurzfristig förderlich und langfristig auf die Wiedereinführung einer demokratischen Ordnung ausgerichtet ist. Diese und einige andere Militärregierungen verstehen ihre Herrschaft „als vorübergehende Notstandsdictatur im altrömischen Sinn, nicht als grundsätzliche Abkehr von der Demokratie... (bzw.) als vorübergehendes Mittel der Erziehung zur Demokratie“ (*K. H. Pfeffer*, Welt im Umbruch. Gesellschaftliche und geistige Probleme in den Entwicklungsländern, Gütersloh 1966, 37).

Weit problematischer sind aber jene Militärregierungen, die sich als neue politische und administrative Elite verste-

hen, die viel effektiver an ihrer Macht festhalten als ihre zivilen Vorgänger. Sie nehmen dem Volk nicht nur die Chancen einer demokratischen Mitbestimmung, sondern auch die Hoffnung darauf und stehen daher der Verwirklichung der politischen Menschenrechte diametral entgegen.

Zu dieser Art von Militärdiktaturen gehört die Regierung Ugandas. General Amin hat seit seiner Machtübernahme 1971 im stammesmäßig gespaltenen Land wie auch in der stammesmäßig gespaltenen Armee ein Machtvakuum geschaffen, das es ihm ermöglicht hat, an der Macht zu bleiben. Er hat Stamm gegen Stamm ausgespielt, die potentiellen Gegner entweder ins Exil getrieben oder umbringen lassen und die Schlüsselpositionen in der Armee einer kleinen Gruppe von Vertrauten aus seinem im Südsudan wie in Uganda lebenden Kaggwa-Stamm anvertraut. Schwarzafrikanische Regierungen haben versucht, auf die Militärdiktatur Amins Druck auszuüben, aber mit wenig Erfolg. Sambia, Tansania und einige andere afrikanische Regierungen haben Amin die diplomatische Anerkennung bis heute versagt. Afrikanische Staatsmänner haben sein brutales Regime oftmals verurteilt. Präsident Nyerere erlaubte Exilugandern, von Tansania aus in Uganda einzudringen, um Amin zu Fall zu bringen. Aber selbst wenn Amin einmal abgelöst worden ist, dürfte Uganda noch lange ein Krisenherd Afrikas bleiben.

Grenzen religiöser Toleranz

Religiöse Überzeugungen und Bekenntnisse treten in Schwarzafrika (und anderswo) oftmals als Teil eines vielschichtigen Gruppenbewußtseins auf. Das religiöse Bekenntnis ist daher vom ethnischen Gruppenbewußtsein nicht säuberlich zu trennen. Wenn eine Gruppe diskriminiert wird, besteht die Gefahr, daß das relativ homogene religiöse Bekenntnis der Gruppe ebenfalls zum Konfliktstoff wird oder im Verlauf der Ereignisse hochgespielt wird. Das war ohne Zweifel in den Bürgerkriegen von *Nigerien-Biafra* und im Südsudan der Fall. Der christliche Glaube der Mehrheit des Ibo-Stammes und das islamitische Bekenntnis der Nordnigerier mögen wohl die Polarisierung und gegenseitige Bedrohung verstärkt haben, waren aber in keiner Weise Ursache des Konflikts oder eine Zielscheibe im Bürgerkrieg.

Ebenso im *Südsudan*. Der Krieg zwischen dem muslimischen Norden und dem zum Teil christlichen Süden war kein „Religionskrieg“. Die unterschiedliche Religionszugehörigkeit der sich bekämpfenden Regionen war in bezug auf die Konfliktursachen völlig zufällig. Auch der Sezessionskrieg Eritreas darf nicht als Kampf der Mohammedaner gegen die „christlichen Äthiopier“ gesehen werden. Der Konflikt hat ganz andere Ursachen. Eine religionspolitische Note könnte er freilich annehmen, sofern die eriträische Sezessionsbewegung noch weiter von arabischen Kräften des Auslands manipuliert werden sollte.

Die als Teil der Menschenrechte geforderte *Gewissens- und Religionsfreiheit* wird im afrikanischen Raum jedoch

am ehesten dort mißachtet, wo eine religiöse Gruppe die nationale Einheit aktiv gefährdet. Das wichtigste Beispiel dafür ist die Bewegung der *Zeugen Jehovas*. In fast allen afrikanischen Ländern wurden die Zeugen Jehovas verboten und, wenn sie sich nicht auflösten, zum Teil verfolgt (z. B. in Malawi). Viele Anhänger der Sekte sind in Nachbarländer geflüchtet. Das einzige Land Zentralafrikas, welches die „Zeugen“ noch aufnimmt, ist Sambia, das aber seinerseits die aus den USA stammenden Führer der Bewegung ausgewiesen hat. Der Grund für die afrikanische Ächtung der Zeugen Jehovas liegt im theistischen Konzept der Organisation, wonach die „Zeugen“ den Symbolen der Staatsmacht keinen Respekt zollen und der Einheitspartei nicht beitreten dürfen.

Auch afrikanische schwarmgeisterische Bewegungen sind mit den staatlichen Autoritäten immer wieder in Konflikt geraten. Bewegungen dieser Art gibt es in fast jedem afrikanischen Land. Solange sie rein religiös ausgerichtete Erweckungsbewegungen bleiben, werden sie gewöhnlich geduldet. Wenn sie aber ein politisches Bewußtsein entwickeln und die Massen mobilisieren, werden sie unterdrückt. So rief in den fünfziger Jahren eine ungebildete Frau, *Alice Lenshina*, im Nordosten des heutigen Sambias eine Bewegung ins Leben, die als Lumpa-Kirche bekannt wurde. Kurz vor der Unabhängigkeitserklärung Sambias (1964) wandte sich die Lumpa-Kirche gegen die nationalistische Bewegung, um ihr eigenes „Reich“ zu gründen. Die Bewegung wandte sich kämpferisch und fanatisch gegen westliche Schulbildung und alle aus dem Kolonialismus erwachsenen Institutionen. Die sambische Regierung mußte schließlich mit Waffengewalt gegen die Anhänger Alice Lenshinas vorgehen, wobei es 710 Tote und ebenso viele Verwundete gab.

Unter dem Stichwort religiöse Toleranz sind schließlich jene Konflikte zu erwähnen, die aus der *mangelnden Konvergenz zweier ideologischer oder Weltanschauungs-Systeme* stammen, nämlich der Staatsideologie bzw. Parteiideologie einer Regierung und dem christlichen Glauben mit seinem Absolutheitscharakter. Das unabhängige Moçambique ist dafür freilich ein ungeeignetes Beispiel, denn der aus der Vergangenheit stammende Konflikt einer extrem kolonial gebundenen Kirche mit der Freiheitsbewegung der Frelimo ist noch nicht überwunden. Zum eigentlichen ideologischen Konflikt kam es hingegen zeitweilig in der westafrikanischen Republik *Guinea*. Ein zusätzliches Element in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und der Regierung *Sekou Touré* war aber die offensichtliche Popularität der katholischen Kirche bei der Bevölkerung, was bewirkte, daß die Kirche als Rivalin des Staates und seiner Partei angesehen wurde. Ähnlich lassen sich die sporadischen Konflikte zwischen Partei und Regierung in Zaire und der dortigen Kirche erklären. Die katholische Kirche Zaires stellt ein Machtpotential dar, das auf die Regierung zumindest eine irritierende Wirkung hat.

In vielen anderen Ländern Afrikas haben jedoch die Regierungen wie auch die christlichen Kirchen anerkannt,

daß zwischen der sozialistischen Staatsideologie und dem christlichen Glauben viele Berührungsf lächen bestehen. Sofern diese von beiden Institutionen positiv gewertet werden, werden die Reibungsf lächen reduziert und die Gefahr der ideologischen Konkurrenzierung vermindert. Insgesamt kann gesagt werden, daß Schwarzafrika gerade

im Bereich der religiösen Toleranz Außerordentliches geleistet hat. Es dürfte keinen anderen kulturellen oder ideologischen Großraum geben, wo es gelungen ist, daß Menschen verschiedensten Glaubens und Bekenntnisses einander so hochherzig akzeptiert haben wie in Afrika.

Michael Traber

Lateinamerika: Es fehlt die demokratisch-freiheitliche Basis

Die Idee, daß dem Menschen vorstaatliche, in seiner Natur begründete, daher unverletzliche und unveräußerliche Rechte zustehen, hat sich bisher in Lateinamerika kaum oder gar nicht durchsetzen können. Oft sind die Menschenrechte als Humanitätsschlagworte abgetan worden. Ein Blick in die politische Wirklichkeit von heute verdeutlicht das: In den meisten Ländern des Subkontinents üben die Militärs die Macht aus. Im Umgang mit den subjektiven Freiheitsrechten, die das Individuum vor der Vergewaltigung durch die staatliche Willkür schützen sollen, sind sie wenig rücksichtsvoll. Wohl zu keiner Zeit wurden in Lateinamerika die Grundrechte so mißachtet wie heute. Die Auswüchse, die dabei nicht nur in Argentinien und Chile zu beobachten sind, übersteigen oft unser Begriffsvermögen. Es wäre allerdings zu einfach, wollte man nur die Militärs für diese Situation verantwortlich machen. So unbestritten es ist, daß die Streitkräfte sich in der Mißachtung der Menschenrechte unrühmlich hervortun, so notwendig ist es andererseits auch, die Ursachen für diese beklagenswerte Situation in Lateinamerika zu erklären. Es sind vielfältige Ursachen, die in jedem Lande unterschiedlich sind. Jedes Land in Lateinamerika ist anders – in der Geschichte, in der Kultur und in der Struktur.

Insgesamt aber gilt: Menschenrechte sind als Freiheitsrechte entstanden, sie mußten erkämpft werden. Die 1776 verkündete Virginia Bill of Rights und die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 waren Forderungen, die sich im politischen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit in einer bestimmten historischen Situation durchgesetzt haben. Freiheitsrechte fallen nicht vom Himmel, sie müssen erstritten werden. Individuelle und politische Grundrechte verwirklichen sich nicht aus sich heraus. Sie müssen in einem politischen System verankert werden. Daran fehlt es in den lateinamerikanischen Staaten. Dies muß man beachten, wenn man von Menschenrechten in Lateinamerika spricht. Die *Geschichte* Lateinamerikas macht es deutlich.

Noch fehlen die politischen Voraussetzungen

Beim Ausbruch des Befreiungskampfes gegen die iberischen Kolonialherren im Jahre 1810 gab es keine lateina-

merikanischen Gesellschaften und Nationen. Der Befreiungskampf wurde nicht im Namen werdender Nationen geführt, es ging zunächst um den Kampf gegen die Kolonialmächte, der nicht verbunden war mit einem Kampf für den Aufbau eigener Gesellschaftsstrukturen, Länder und Nationen. Politisch hatten die Anführer der Befreiung in Lateinamerika kein klares Ziel vor Augen.

Durch die Unabhängigkeit, die in erster Linie eine wirtschaftliche war, wurden die Figuren, nicht aber die Strukturen verändert. Man erreichte eine nationale Integration der herrschenden kreolischen Elite, die anstelle der Spanier die Macht übernahm. Die Masse der Bevölkerung blieb von diesem Prozeß wirtschaftlich, sozial und politisch ausgeschlossen. Die amerikanische Unabhängigkeit war von echten Revolutionären gegen die englische Kolonialmacht und gegen die englische Tradition mit dem Willen durchgesetzt worden, eine eigene Nation zu gründen. Für die Lateinamerikaner bedeutete die Befreiung von den iberischen Mächten nicht die Selbständigkeit. Lateinamerika hat den tatsächlichen Bruch mit den durch die spanischen Conquistadores geprägten Wertvorstellungen und Traditionen nicht vollzogen.

Als nach Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen die politische Struktur der neuen Staaten gelegt wird, werden die nordamerikanischen und französischen Demokratiemodelle importiert, teilweise werden die beiden Verfassungen wörtlich übernommen. Dieser Versuch konnte nicht gelingen, weil der Demokratie- und Verfassungsbegriff nur eine deklamatorische Bedeutung bekam. Die Verfassungen, die von gelehrten Aristokraten in die Verfassungswirklichkeit gesetzt wurden, scheiterten an den traditionellen Wertmustern in Lateinamerika. Demokratie hatte sich nach Beendigung der Unabhängigkeitskriege nicht als Herrschafts- und Lebensform auf einer Konsensbasis durchsetzen können. Die politische Kultur brachte keinen „underlying value consensus“ hervor. Der Caudillo, der in den Unabhängigkeitskriegen eine wichtige Rolle gespielt hatte, füllte das Machtvakuum aus, das durch den Wegfall der iberischen Herrschaft entstanden war. Den wenigen Demokraten, die es gewiß gab, gelang es nicht, allgemeine verbindliche Spielregeln einzuführen. Personalismus und Gewaltanwendung waren die Prinzipien des politischen Verhaltens und Handelns, die